

Zur Beweislast im zivilen Haftungsprozess

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer

Im zivilen Haftungsprozess, also im Rechtsstreit um Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld, spielen bekanntlich Beweisfragen oft die entscheidende Rolle. Je nachdem, wer die Beweislast trägt und ihr nicht nachkommen kann, verliert den Prozess. Macht z.B. der Kläger (Patient) einen Behandlungsfehler geltend, muss er den Verstoß gegen den fachärztlichen Standard und dessen Ursächlichkeit (Kausalität) für den eingetretenen Schaden beweisen, doch gibt es von diesem Grundsatz Ausnahmen, z.B. bei Vorliegen eines „groben“ Behandlungsfehlers: Wertet das Gericht die vom Kläger (Patient) nachgewiesene Standardverletzung als „grob fehlerhaft“, kehrt sich die Beweislast für die Schadensursächlichkeit (Kausalität) des Fehlers um. D.h.: Zugunsten des Klägers (des Patienten) wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für die Schädigung ursächlich war (§ 630h Abs. 5 S. 1 BGB). Daraus folgt: Die Behandlungsseite (Arzt, Krankenhaus) hat zu beweisen, dass der Behandlungsfehler die Schädigung nicht verursacht hat – ein schwieriges Unterfangen, das fast immer misslingt.

Ein anderes Beispiel für die streitentscheidende Bedeutung der Beweislastverteilung betrifft die Aufklärungspflicht. Erhebt der Kläger (Patient) den Vorwurf mangelhafter Aufklärung und damit unwirksamer Einwilligung, hat der Arzt nach § 630h Abs. 2 S. 1 BGB zu beweisen, „dass er eine Einwilligung gem. § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat“. Dies ist der Behandlungsseite (Beklagter, Krankenhaus) oftmals nicht möglich, weil die Dokumentation lückenhaft, unzureichend oder verlorengegangen ist und Zeugen nicht zur Verfügung stehen. In einer solchen – für den Behandler (Arzt) ungünstigen – Beweissituation kann er sich aber „darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte“ (§ 630h Abs. 2 S. 2 BGB).

Wie schwierig die Beweisfragen im konkreten Fall bisweilen zu entscheiden sind, zeigt die nachstehend referierte BGH-Entscheidung, der folgender Sachverhalt zugrunde lag (BGH, Urteil vom 22.3.2016 – VI ZR 467/14):

„Ein Jahr nach ihrer Geburt wurde bei der Tochter der Kläger (Eltern) ein gutartiger Hirntumor festgestellt, der operativ nicht vollständig entfernt werden konnte, so dass eine Hemiparese rechts verblieb. Da die zystischen Tumoranteile in der Folgezeit stark zunahmen, empfahlen zwei – von den Eltern um Rat gefragte – Klinikdirektoren „eine eventuelle Fensterung (Drainierung) der Zysten beim Voroperateur durchführen zu lassen“, da die „weitreichende Entfernung des Tumors“ kein „gangbarer Weg“ sei. Bei der daraufhin vorgenommenen Operation wurde jedoch der Tumor vollständig entfernt, obwohl die Eltern nur in die Fensterung der Zyste eingewilligt hatten. Das Kind erlitt durch die Operation schwere Nerven- und Gefäßverletzungen, war bis zu seinem Tod – 12 Jahre später – fast vollständig gelähmt, blind und konnte nicht sprechen.

Ein Operationsbericht existiert nicht.

Nach dem Tod des Kindes klagten die Eltern (aus ererbtem Recht) gegen die Klinik auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von € 200.000,00.

Das Landgericht gab der Klage statt, ebenso das OLG, das jedoch die Höhe des Schmerzensgeldes auf € 50.000,00 mit der Begründung reduzierte, die Beeinträchtigungen des Kindes wären möglicherweise auch eingetreten, wenn der Tumor nicht ganz abgetragen worden wäre. Denn „er wäre weiter gewachsen und hätte bereits nach wenigen Jahren die schwerwiegenden und letztlich letalen Folgen hervorgerufen“. Insoweit sei

freilich keine Gewissheit zu erlangen, vielmehr könne man nur „Spekulationen“ anstellen.

Damit stellte sich die Frage, zu wessen Lasten die „vorhandenen Unsicherheiten“ gingen, anders formuliert, wer dartun und beweisen müsse, „dass die Resektion conditio sine qua non für die geltend gemachten Schäden gewesen sei“. Das OLG sah die Kläger insoweit als beweispflichtig an und meinte, „die Unsicherheit in der Beurteilung des Ursachenzusammenhangs würde sich nur dann nicht“ (zu Ungunsten der Kläger) „auswirken“, wenn ein grober Operationsfehler vorliege, doch davon könne nicht die Rede sein.

Nach Ansicht des BGH halten die Ausführungen des OLG einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Ein „grober Behandlungsfehler“ scheidet zwar aus, aber dennoch trage die Beklagte (Klinik) „die Darlegungs- und Beweislast“ dafür, dass eine „Fensterung der Zyste“ zu „denselben Beeinträchtigungen geführt hätte wie die tatsächlich durchgeführte Operation“. Diese war – insoweit herrscht Einigkeit zwischen den Gerichten – mangels Einwilligung der Eltern rechtswidrig, und die postoperative Schädigung der Tochter kausal auf die Tumorsektion zurückzuführen. Unter diesen Umständen gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH: „Hat eine rechtswidrig ausgeführte Operation zu einer Gesundheitsbeschädigung des Patienten geführt, so ist es Sache des beklagten Arztes zu beweisen, dass der Patient ohne den rechtswidrig ausgeführten Eingriff dieselben Beschwerden haben würde, weil sich das Grundleiden in mindestens ähnlicher Weise ausgewirkt haben würde. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, wonach der Schädiger zu beweisen hat, dass sich ein hypothetischer Kausalverlauf bzw. eine Reserveursache ebenso ausgewirkt haben würde wie der tatsächliche Geschehensablauf (Senat, Urteil vom 5.4.2005, VersR 2005, 942)“.

Das Urteil des BGH ist in mehrfacher Hinsicht lehrreich:

1. Beweisfragen bezüglich hypothetischer Kausalverläufe bzw. der Auswirkungen von Reserveursachen sind auch von Juristen schwierig zu beantworten.

2. Der fehlende OP-Bericht hatte für das Verfahren keine Bedeutung, da die Beweislast ohnehin die Beklagte (Klinik) traf. Anderenfalls könnten Dokumentationsmängel zu einer Umkehr der Beweislast geführt haben (§ 630h Abs. 3 BGB).

3. Schmerzensgeldansprüche sind vererblich.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer

Ulsenheimer-Friedrich Rechtsanwälte
Maximiliansplatz 12
80333 München

ulsenheimer@uls-frie.de

Der Beitrag ist im März 2017 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.